

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)1027

Vol. 1968/0184

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 1027 endg.

Brüssel, den 20. Dezember 1968

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1968

an die Bundesrepublik Deutschland zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes

KOM(68) 1027 endg.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1968

an die Bundesrepublik Deutschland
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 über die Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Prüfung und Beratung künftiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs (1) hat die deutsche Regierung der Kommission mit Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 6. Dezember 1968 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes übermittelt.

Das Schreiben der deutschen Regierung ist am 10. Dezember 1968 bei der Kommission eingegangen. Die deutsche Regierung hat den Gesetzentwurf nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 2 § 4 der obengenannten Entscheidung ist beantragt worden.

Die Kommission gibt nach Artikel 2 der Entscheidung des Rates folgende Stellungnahme ab:

1. Die Kommission stellt fest, dass der von der deutschen Regierung mitgeteilte Gesetzentwurf Änderungen der §§ 14 und 28 a) des Bundesbahngesetzes betreffend das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Verkehr und den der Deutschen Bundesbahn (DB) zu gewährenden Ausgleich enthält.

Diese Änderungen haben zum Ziel, die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr aufzuheben, die allgemeinen Anordnungen zu erlassen, um den Grundsätzen der allgemeinen Politik in der Organisation und der Geschäftsführung der DB Geltung zu verschaffen und um die Interessen der DB mit denjenigen der übrigen Verkehrsträger in Einklang zu bringen.

(1) AB1. Nr. 23 vom 3. April 1962, S. 720/62

andererseits
Soweit/der Minister aus Gründen der allgemeinen Politik die Genehmigung bestimmter wichtiger, weiterhin genehmigungsbedürftiger Massnahmen der DB auf dem Gebiet der Organisation und der Geschäftsführung versagt, wird der Bund der DB gegenüber zur Gewährung eines Ausgleichs verpflichtet. Ausserdem ist die Schaffung einer Einigungsstelle zwischen dem Bund und der DB zur Beilegung von etwaigen Meinungsverschiedenheiten über den Ausgleich vorgesehen.

2. Die Kommission stellt fest, dass die Bestimmungen des Gesetzentwurfs:

- eine klarere Unterscheidung zwischen der Verantwortlichkeit des Staates im Hinblick auf die Erfordernisse der allgemeinen Politik und derjenigen der DB in Bezug auf die Organisation und Geschäftsführung des Unternehmens ermöglichen;
- sich in die allgemeine Ausrichtung der gemeinsamen Verkehrspolitik und insbesondere in die Entscheidung des Rates vom 13.5.65 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb von Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, vor allem die Artikel 5 bis 8 dieser Entscheidung betreffend bestimmte Eingriffe des Staates, einfügen (1);
- den Zielsetzungen der Empfehlung der Kommission vom 31.1.1968 (2) zum verkehrspolitischen Programm der Bundesregierung für die Jahre 1968 bis 1972, insbesondere den in Ziffer 37 dieser Empfehlung enthaltenen Überlegungen, Rechnung tragen.

3. Die Kommission gibt eine zustimmende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ab, der einen Fortschritt auf dem Wege zu einer eigenständigen Geschäftsführung der DB und zu einer Klärung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und der DB darstellt.

Die von der deutschen Regierung nach § 28 a) des Bundesbahngesetzes gegebenenfalls zu gewährenden Ausgleichsleistungen bleiben jedoch den Bestimmungen des EWG-Vertrages über Beihilfen unterworfen.

(1) ABl. Nr. 88 vom 24. Mai 1968, S. 1500

(2) ABl. Nr. L 35/20 vom 8. Februar 1968

4. Die Kommission hält es nicht für erforderlich, den Gesetzentwurf nach Artikel 2 § 3 der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 mit den anderen Mitgliedstaaten zu beraten.
5. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten von dieser Stellungnahme.

Brüssel, den 20. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

(gez.) Jean REY